

## Kundeninformation

### EU-Chemikalienverordnung REACH

## EU-Chemikalienverordnung REACH

Januar 2016

Laut der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und (EU) 2015/830 zur Änderung des Anhangs II vom 1.06.2015 müssen chemische Stoffe registriert werden.

Bei unseren Metalllegierungen und Verpackungen handelt es sich weder um einen Stoff noch um eine Zubereitung, sondern um ein Erzeugnis. Erzeugnisse sind Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als Ihre Zusammensetzung. **Daher sind wir laut REACH-Verordnung „Erzeugnishersteller“ und/oder „nachgeschalteter Anwender“ („downstream user“) und im Notfall nicht durch die laut REACH-Vorschriften betroffen.**

Allerdings werden wir als Verwender von Hilfsstoffen oder Chemikalien, die unter die REACH-Verordnung fallen, zukünftig nur Produkte einsetzen, die REACH-konform sind. Deshalb verlangen wir von unseren Lieferanten Stellungnahmen bezüglich der REACH-Konformität der jeweiligen Produkte.

Die Europäische Chemikalienagentur hat eine Kandidatenliste mit besorgniserregenden Chemikalien veröffentlicht, die im Sinne der REACH-Verordnung meldepflichtig sind, wenn die Konzentration eines Stoffes im Erzeugnis gewichtsbezogen größer als 0,1% ist.

**Unter Einbeziehung der aktuellen Informationen unserer Lieferanten können wir Ihnen bestätigen, dass nach unserem jetzigem Kenntnisstand keine SVHC Stoffe in einer Konzentration > 0,1% in unseren Produkten enthalten sind.**

Fürstenfeldbruck, den 14.01.2016

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LaserJob GmbH  
Liebigstrasse 14  
82256 Fürstenfeldbruck

i.A. Qualitätsmanagement - QMB